



Kantonalbernischer
Unihockeyverband



Statuten Kantonalbernischer Unihockeyverband

Anmerkung

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche ein.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gründung	<u>Artikel 1</u> Der Kantonalbernerische Unihockeyverband (nachstehend KBUV genannt) wurde am 28. September 1990 in Konolfingen gegründet.
Rechtsnatur	<u>Artikel 2</u> Der KBUV ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches.
Sitz	<u>Artikel 3</u> Der rechtliche Sitz des KBUV befindet sich am Sitz des Präsidenten.
Zweck	<u>Artikel 4</u> Der KBUV bezweckt die Förderung und die Weiterentwicklung des Unihockey Sports in Kanton Bern. Er vertritt die Interessen der Unihockey Vereine gegenüber swiss unihockey.
Neutralität	<u>Artikel 5</u> Der KBUV ist politisch und konfessionell neutral.
Zugehörigkeit	<u>Artikel 6</u> Der KBUV ist eine Unterorganisation von swiss unihockey, und der Region II der Regionalliga, deren Statuten und Reglemente verbindlich sind. Diejenigen Berner Vereine, die der Region I der Regionalliga angehören, richten sich nach dem Reglement dieser Region. Er kann anderen Organisationen oder Verbänden beitreten.
Haftung	<u>Artikel 7</u> Für die Verbindlichkeiten des KBUV haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.
Mitteilungen	<u>Artikel 8</u> Die Information der Mitglieder, Einladung und offizielle Bekanntmachungen erfolgen elektronisch auf dem Zirkularweg. Für die Mitteilungen, Einladungen usw. wird auf die offizielle E-Mail Adresse, welche bei swiss unihockey hinterlegt ist, zurückgegriffen.

II MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder- kategorien	<u>Artikel 9</u> Mitglieder des KBUV sind: a) die swiss unihockey angehörenden Kantonalberner Unihockey- Vereine (mit Stimmrecht) b) Ehrenmitglieder (ohne Stimmrecht) c) Einzelpersonen (ohne Stimmrecht) d) Passivmitglieder (ohne Stimmrecht)
---------------------------	---

Artikel 10

Die Mitgliedschaft richtet sich nach dem, „Artikel 11, Verpflichtungen der Mitglieder“ der Statuten von swiss unihockey.

6 Die Mitglieder sind verpflichtet, beim jeweiligen Kantonalverband Vollmitglied zu sein. Besteht kein entsprechender Kantonalverband ist an Stelle eines Jahresbeitrages an den Kantonalverband eine jährliche Solidaritäts-Gebühr (nach TGB) an swiss unihockey zu entrichten. Diese Gebühr wird in einen zweckgebundenen Fonds für die Gründung neuer Kantonalverbände und die Unterstützung bestehender Kantonalverbände gelegt. Über die Verwendung bzw. Ausschüttung dieser Fondsmittel im Einzelfall bestimmt die Präsidentenkonferenz der Regionalliga.

Artikel 11

Sind die Aufnahmekriterien gemäss swiss unihockey erfüllt, ist der Verein automatisch aufgenommen. Die entsprechende Prüfung erfolgt durch swiss unihockey.

Artikel 12

Zum Ehrenmitglied kann eine Einzelperson ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den KBUV verdient gemacht hat und zwar auf schriftlichen Antrag an den Kantonalvorstand (Nachfolgend KV genannt) des KBUV oder auf Antrag dessen selbst. Die DV entscheidet über den Antrag.

Artikel 13

Als Passivmitglieder können dem KBUV Personen beitreten, die mit ihrem Beitrag den KBUV unterstützen wollen.

Artikel 14

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Austritt aus swiss unihockey

Ausschluss auf Antrag des Vorstandes an die DV des KBUV, zu Handen von swiss unihockey

Wird ein Mitglied aus swiss unihockey ausgeschlossen, so verliert es automatisch die Mitgliedschaft im KBUV.

Artikel 15

Der Antrag auf Ausschluss kann aus folgenden Gründen erfolgen

- Mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben an der DV des KBUV;
- Nichterfüllen von finanziellen Verpflichtungen dem KBUV gegenüber;
- Nichtbefolgen von Weisungen des Vorstandes des KBUV.

III ORGANE**Artikel 16**

Die Organe des KBUV sind:

- a) die Delegiertenversammlung (DV)
- b) der Kantonalvorstand (KV)
- c) die Kommissionen (KO)
- d) Rechnungsrevisoren (RR)

Delegierten- versammlung	<p><u>Artikel 17</u> Die DV besteht aus den Vereinen des KBUV, die durch maximal zwei volljährige Vereinsmitglieder vertreten werden können. ¹⁾ Reine Juniorenvereine können durch den Stammverein (Dachverein) vertreten werden. Für Juniorenvereine die keinem Stammverein (Dachverein) angehören, ist die Teilnahme freiwillig. Die Teilnahme ist für alle übrigen Vereine obligatorisch. Bei Nichterscheinen, ungeachtet der Gründe, wird eine Ordnungsstrafe von Fr. 250.00 auferlegt. Diese ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen, oder wird durch swiss unihockey, zu Gunsten des KBUV, in Rechnung gestellt und mit allen, bei swiss unihockey geltenden Rechtsmitteln, vereinnahmt.</p> <p>¹⁾ <i>Die Vertretung (Delegation) ist bis spätestens 5 Tage vor der DV dem Vorstand per E-Mail gemeldet werden, oder an der DV mit einer vom Vereinsvorstand unterzeichneten Vollmacht deklariert werden. Verspätete Meldungen werden als Fernbleiben behandelt. Meldungen per E-Mail sind nur dann rechtsgültig, wenn sie vom KBUV gegenbestätigt wurde. Das Formular kann auf der Homepage des KBUV runtergeladen werden.</i></p>
Termine	<p><u>Artikel 18</u> Die DV findet alle zwei Jahre innert 90 Tagen nach Rechnungsabschluss statt. Der Ort wird jeweils durch die vorherige DV bestimmt.</p>
Ankündigung DV	<p><u>Artikel 19</u> Die DV ist spätestens 30 Tage vor Abhaltung mittels Einladung unter Angabe der Traktanden, vom KV einzuberufen.</p>
Antragsrecht	<p><u>Artikel 20</u> Die Vereine sowie die Mitglieder der Organe, können zu Handen der DV Anträge stellen. Diese Anträge müssen spätestens 20 Tage vor der DV dem KV schriftlich vorliegen.</p>
Leitung der DV	<p><u>Artikel 21</u> Die DV wird vom Präsident des KBUV geleitet. Im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter.</p>
Kompetenzen der DV	<p><u>Artikel 22</u> Die DV hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Genehmigung der Jahresberichte 2. Präsentation Jahresrechnung 3. Bericht der Revisoren, Genehmigung der Jahresrechnung, Déchargeerteilung an Vorstand 4. Behandlung von Anträgen 5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge 6. Beratung und Genehmigung der Budgets für 2 Jahre 7. Wahlen des Vorstandes 8. Statutenrevisionen 9. Ernennung von Ehrenmitgliedern 10. Bezeichnung des Ortes und Datums für die nächste DV
Stimmrecht	<p><u>Artikel 23</u> Jeder Verein des KBUV hat eine Stimme.</p>

Abstimmung	<u>Artikel 24</u> Bei Abstimmungen an der DV gilt das einfache Mehr der im Moment des Entscheides anwesenden Delegiertenstimmen. Die Enthaltungen werden nicht mitgerechnet.
Delegierte	<u>Artikel 25</u> Die Vorstands-Mitglieder des KBUV sind als Delegierte einsetzbar.
Protokoll	<u>Artikel 26</u> Ein Mitglied des Vorstandes des KBUV führt über die DV und die Vorstandssitzungen die Protokolle. Das Protokoll der DV muss spätestens 30 Tage nach der Versammlung auf der Homepage des KBUV aufgeschaltet sein. Gehen innert 30 Tagen nach der Publikation keine Änderungsanträge ein gilt das Protokoll als genehmigt. Über Änderungsanträge entscheidet der KV abschliessend.
Ausser- ordentliche DV	<u>Artikel 27</u> Eine ausserordentliche DV findet statt, wenn sie der KV als notwendig erachtet, oder wenn ihre Durchführung von mindestens einem Fünftel sämtlicher Vereine, unter Bekanntgabe der Gründe, schriftlich verlangt wird. In diesem Fall hat die ausserordentliche DV innerhalb der nächsten 6 Wochen stattzufinden. Das Datum der DV ist den Mitgliedern 30 Tage vor der DV bekannt zu geben. Die ausserordentliche DV ist spätestens 10 Tage vorher mittels Zirkular einzuberufen. Über den Ort entscheidet der KV.
Amts-dauer	<u>Artikel 28</u> Für die Mitglieder der Organe, gem. Art. 16 b, c und d, dauert eine Amtsperiode 2 Jahre.
Zusammen- setzung des KV	<u>Artikel 29</u> Der Vorstand besteht aus: a) dem Präsidenten b) dem Vizepräsidenten c) 3 – 5 weiteren Mitgliedern
Konstitution des KV	<u>Artikel 30</u> Der KV konstituiert sich (ausser dem Präsidenten und Vizepräsidenten) selbst.
Stichentscheid des KV	<u>Artikel 31</u> Bei Stimmengleichheit, fällt der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, den Stichentscheid.

IV KOMPETENZEN

Kompetenzen des KV	<u>Artikel 32</u> Der KV hat alle Aufgaben und Kompetenzen, die die Leitung des KBUV erfordern und die nicht der DV obliegen.
Wahlkompe- tenzen des KV	<u>Artikel 33</u> Der KV wählt die Mitglieder der Kommissionen, erteilt deren Auftrag und überwacht die Arbeit.

Aufgaben KV Präsident	<u>Artikel 34</u> Der Präsident leitet in Namen des KV die Geschäfte. Er verteilt die anfallenden Arbeiten, sofern sie nicht in den Bereich eines bestimmten Amtes liegen. Er vertritt den Verband gegen innen und aussen. Er kann Aufgaben/Arbeiten an die weiteren Vorstandsmitglieder delegieren.
Vizepräsident	<u>Artikel 35</u> Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten.
Zeichnungs- berechtigung	<u>Artikel 36</u> Schriftstücke, die eine wiederkehrende Verpflichtung des KBUV gegenüber Dritten beinhalten, müssen vom Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied gegengezeichnet werden. Ausgenommen sind Verpflichtungen, die im direkten Zusammenhang mit den Auswahlmannschaften stehen.
Einzelzeichnung	<u>Artikel 37</u> Das für die Finanzen verantwortliche Vorstandsmitglied ist befugt, die finanziellen Dokumente, die im direkten Zusammenhang mit seiner Arbeit stehen, einzeln zu zeichnen, eingeschlossen der Zahlungsverkehr mit den Bankinstituten.
Revisoren	<u>Artikel 38</u> Die zwei an der DV zu wählenden Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung. Sie erstatten der DV schriftlichen Bericht.

V FINANZEN

Rechnung	<u>Artikel 39</u> Der KBUV führt eine ordentliche Jahresrechnung.
Rechnungsjahr	<u>Artikel 40</u> Die Jahresrechnung schliesst per Ende April ab. Das Rechnungsjahr entspricht dem Verbandsjahr.
Einnahmen und Ausgaben	<u>Artikel 41</u> Die Einnahmen und Ausgaben richten sich nach dem von der DV beschlossenen Budget.
Ausserordentliche	Für nicht budgetierte Ausgaben erhält der KV pro Saison folgende Kompetenzen 20% der jeweiligen Budgetposition aber maximal Fr. 2'000.00 30% vom Gesamtbudget aber maximal Fr. 5'000.00
Besonderes	Zusätzlich eingegangene Unterstützungsgelder Dritter, z.B. J & S Gelder, können vom KV ausserhalb des Budgets, zweckgebunden eingesetzt werden.

VI RECHTSPFLEGEORGANE

Rechtsanwendung Artikel 42

Entscheidkompetenz haben in ihren Aufgaben der Kantonalvorstand oder seine Kommissionen. Sie entscheiden über alle Sanktionen und Streitigkeiten die sich aus der Anwendung der Vorschriften und Entscheidungen des KBUV gegenüber Betroffenen oder zwischen streitenden Parteien ergeben. Grundlage ist der Bussenkatalog des swiss unihockey.

Weiter gelten die Bestimmungen von Art. 70, Absätze 1 und 2 der Statuten von swiss unihockey.

VII STATUTENREVISION – AUFLÖSUNG DES KBUV

Statutenrevision Artikel 43

Eine Statutenrevision kann nur von mindestens 2/3 der an der DV vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Auflösung Artikel 44

Die Auflösung des KBUV kann nur von einer DV mit mindestens 3/4 sämtlicher anwesenden Stimmen, gemäss Art. 24 (der Statuten), beschlossen werden.

Vermögen Artikel 45

Ein allfälliges Verbandsvermögen wird zur treuhänderischen Verwaltung an swiss unihockey, z.G. einer Nachfolgeorganisation mit gleicher Zweckbestimmung. Wird innert 5 Jahren keine solche gegründet, geht das Vermögen unwiderruflich in das Eigentum von swiss unihockey über.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Verständlichkeit Artikel 46

Bei Unklarheiten, unvollständiger Ausführung oder Missverständnissen kommen die Formulierungen der Statuten von swiss unihockey analog zur Anwendung.

Inkraftsetzung Artikel 47

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme an der Versammlung vom 18.08.2017 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 03. Mai 2007.

Der Präsident
Adrian Werder